

ABSCHNITT 1 – IDENTIFIZIERUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produkt-ID

Handelsname:	SYNTAJ EPOXID-SPACHTELMASSE A
Chemische Bezeichnung:	Mischung auf Basis von Epoxidharz und Benzylalkohol (enthält: Bis-[4-(2, 3-epoxypropoxy) phenyl]propan , Benzylalkohol)
Registrierungsnummer:	nicht zutreffend Gemisch
EG-Nummer:	nicht anwendbar - Gemisch
UFI:	D4D0-A08R-G00V-35DE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Epoxid-Reparaturmasse zum Füllen von Betonfehlern,
Formen/Verkleben von Sockeln; zur Herstellung von Harzbodenelementen

Von Verwendungen abgeraten: keine bekannt

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Lieferant:	Syntaj SA
Adresse:	Case postale 56 CH - 1162 St-Prex, Schweiz
Telefon:	+41 21 806 15 33
Email Adresse	info@syntaj.ch

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: laboratorium@syntaj.com

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse. www.toxinfo.ch

Tel. 145 (24 h)

ABSCHNITT 2 – GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Eye Irrit. 2 – H319, Skin Irrit. 2 – H315, Skin Sens. 1 – H317, Aquatic Chronic 2 – H411

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Kennzeichnungselemente

Produkt-ID: SYNTAJ EPOXID-SPACHTELMASSE A	 ACHTUNG G
Enthält: Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy) phenyl]propan , Benzylalkohol	

H315 – Verursacht Hautreizungen.

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P233 – Behälter dicht verschlossen halten.

P261 – Einatmen von Staub, Rauch, Gas, Nebel, Dämpfen und Aerosol vermeiden.

P280 – Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P302+P352 – BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P337+P313 – Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen oder ärztliche Hilfe hinzuziehen.

EUH 205 – Enthält Epoxidverbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.2 Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine Substanzen mit Eigenschaften, die die Funktion des endokrinen Systems stören. gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung
Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- und vPvB -Stoffe erfüllen. gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils geltenden Fassung.

ABSCHNITT 3 - ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

3.1 Stoffe - nicht anwendbar

3.2 Gemische

Zutaten	CAS-Nr. EG-Nr.	Gefahrensymbole *	H-Sätze *	Inhalt
Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy) phenyl] propan Oxiran , 2,2'-[(methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bis 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran REACH -Registrierungsnummer : 01-2119456619-26-XXXX	CAS: 1675-54-3 IN: 216-823-5	Eye irrit. 2 Skin Irrit. 2 Skin Sens. 1 Aquatic Chronic 2	H319 H315 H317 H411	50 - 80 %
				Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 5 % Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 5 %
Benzylalkohol (Phenylmethanol) REACH- Registrierungsnummer : 01-2119492630-38-XXXX	CAS: 100-51-6 IN: 202-859-9	Acute. Tox . 4 Acute. Tox . 4	H332 H302	1 - 20%
				Spezifische Konzentratio nsgr enzen, ATE, M - keine

*Den vollständigen Text der H-Sätze und Gefahrenklassen finden Sie in Abschnitt 16 des Dokuments.

ABSCHNITT 4 – ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen : Für Frischluft sorgen. An die frische Luft bringen. Wenn keine schnelle Besserung eintritt, einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung/Schuhe ausziehen. Bei Hautkontakt sofort mit viel Wasser und Seife waschen. Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Augenkontakt : mehrere Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen und ärztlichen Rat einholen. Verschlucken : Kein Erbrechen herbeiführen; sofort einen Arzt aufsuchen. Bewusstlosen Personen nichts oral verabreichen. Mund mit viel Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen der Exposition

Bei Hautkontakt : Kann Hautreizungen/-empfindlichkeit verursachen.

Bei Kontakt mit den Augen : Rötung, Tränenfluss, Brennen, Schmerzen

Nach Verschlucken : Bauchschmerzen, Übelkeit

4.3 Hinweise auf eine etwaige sofortige ärztliche Betreuung und Spezialbehandlung der verletzten Person

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen sollte ein Arzt nach eingehender Beurteilung des Zustands des Verletzten treffen. Bei schweren Vergiftungen sollten Maßnahmen zur Vorbeugung von Leberschäden ergriffen und die Herz-Kreislauf-Funktion überwacht werden. Ein Gegenmittel ist nicht verfügbar. Symptomatische Behandlung ist erforderlich.

ABSCHNITT 5 - BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum. Wassersprühstrahl. Kohlendioxid (CO₂) für kleine Brände. Sand. Feuerlöschpulver.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser in einem dichten Strahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsprodukte können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Ruß enthalten.
Verbrennungsprodukte
nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschwasser wie in Abschnitt 6.2 beschrieben behandeln.

ABSCHNITT 6 - MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen

6.1.1 Für nicht im Notfall tätige Personen : Beschränken Sie den Zugang unbefugter Personen zum Pannenbereich. Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut und Augen. Sorgen Sie für ausreichende und effiziente Belüftung.

6.1.2 Für Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass nur geschultes Personal die Störung und deren Auswirkungen behebt. Tragen Sie chemikalienbeständige Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Verschüttungen ist eine Ausbreitung in die Umwelt zu verhindern – das Eindringen in Kanalisation, Staubecken, Grundwasser, Gräben, Flüsse oder Erdreich ist zu verhindern. Keine offenen Flammen verwenden. Zündquellen beseitigen. Funkenbildung vermeiden. Die entsprechenden Rettungsdienste benachrichtigen. Andere Personen vor der Gefahr warnen. Ähnliche Vorsichtsmaßnahmen sind auch bei Löschwasser zu treffen (siehe Abschnitt 5). Kontaminierten Bereich mit Wasser spülen und Spülflüssigkeit als Abfall sammeln.

6.3 Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Das freigesetzte Produkt in geeignete, dicht verschlossene und gekennzeichnete Behälter aufnehmen und gemäß den geltenden schweizerischen Vorschriften einer Verwertung oder Entsorgung zuführen.

Kleine Mengen des freigesetzten Produkts mit einem geeigneten Bindemittel (z. B. Sand, Kieselgur oder Universalbindemittel) aufnehmen.

Das kontaminierte Bindemittel in geeigneten, dicht verschlossenen und gekennzeichneten Behältern sammeln und gemäß den geltenden schweizerischen Vorschriften einer Verwertung oder Entsorgung zuführen.

Eine Freisetzung in die Kanalisation, in Oberflächengewässer, ins Grundwasser oder in den Boden ist zu verhindern..

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8 der Karte.

Abfallbehandlung des Gemisches - siehe Abschnitt 13 des Datenblattes.

ABSCHNITT 7 – HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beachten Sie die entsprechenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften. Vermeiden Sie Augen- und Hautkontamination. Legen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ab. Waschen Sie sich vor Pausen und nach Arbeitsende die Hände mit Wasser und Seife. Behälter mit Gemischen dicht verschlossen halten. Für eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sorgen. Sorgen Sie für ausreichenden Luftaustausch.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In der originalen, dicht verschlossenen Verpackung an einem trockenen, gut belüfteten Ort bei einer Temperatur von nicht mehr als 30 °C lagern. Getrennt von Nahrungsmitteln, Lebensmitteln und Futtermitteln und außerhalb der Reichweite unbefugter Personen lagern. Das Produkt nicht direkter Sonneneinstrahlung oder hohen Temperaturen aussetzen – Hitze- und Flammenquellen vermeiden. Niedrige Temperaturen und Temperaturschwankungen vermeiden. Temperaturschwankungen während der Lagerung vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bei der Verarbeitung des Gemisches sind die Angaben in Abschnitt 1.2 dieses Sicherheitsdatenblattes sowie die verfahrensspezifischen Hinweise zu beachten. Die Anwendung erfolgt gemäß den Anweisungen des Herstellers.

ABSCHNITT 8 - EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Für Arbeitsplätze in der Schweiz gelten die von der SUVA veröffentlichten Grenzwerte am Arbeitsplatz (MAK- und BAT-Werte) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Exposition ist gemäß den geltenden schweizerischen Vorschriften zu beurteilen.

Für die im Gemisch enthaltenen Stoffe gelten die entsprechenden Expositionsgrenzwerte, sofern solche festgelegt sind.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)
- Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)
- SUVA - Grenzwerte am Arbeitsplatz (aktuelle Ausgabe)

Benzylalkohol/ Phenylmethanol :

Schweizer MAK-Wert: nicht festgelegt

Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy) phenyl]propan :

Die DNEL-Werte sind:

Expositionsmodell	Weg	DNEL für Mitarbeiter	DNEL für die allgemeine Bevölkerung
Scharf - systemische Effekte	durch die Haut	8,33 mg/kg Körpergewicht/Tag	3,571 mg/kg Körpergewicht/Tag
	durch Essen	n / A	0,75 mg/kg Körpergewicht/Tag
	durch Inhalation	12,25 mg/m ³	n / A
Langfristige -	durch die Haut	8,33 mg/kg	3,571 mg/kg

systemische Auswirkungen		Körpergewicht/Tag	Körpergewicht/Tag
	durch Essen	n / A	0,75 mg/kg Körpergewicht/Tag
	durch Inhalation	12,25 mg/m ³	n / A

Die PNEC-Werte sind:

Süßwasser	0,006 mg/l
Meerwasser	0,0006 mg/l
Periodische Veröffentlichung	0,018 mg/l
Auge. Kanalisation.	10 mg/l
Süßwassersediment	0,996 mg/l
Meeresablagerungen	0,0996 mg/l
Boden	0,196 mg/l

8.2 Expositionskontrollen

Die geltenden Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind einzuhalten. Die unter Abschnitt 8.2.2 beschriebene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Vor den Pausen und nach Arbeitsende sind die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den geltenden schweizerischen Vorschriften sowie den einschlägigen europäischen Normen entsprechen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen.

8.2.1 Geeignete technische Maßnahmen

Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Stoffe in der Luft sowie zur Kontrolle der Luftqualität am Arbeitsplatz sind gemäß den geltenden schweizerischen Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten technischen Regeln durchzuführen, sofern dies aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist. Art, Umfang und Häufigkeit der

Messungen richten sich nach den geltenden Vorschriften sowie den Empfehlungen der SUVA.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den geltenden schweizerischen Vorschriften sowie den einschlägigen europäischen Normen entsprechen. Persönliche Schutzausrüstungen müssen insbesondere den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen entsprechen.

Atemschutz:

Bei ausreichender Belüftung des Arbeitsplatzes ist kein Atemschutz erforderlich. Bei Überschreitung der geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte oder bei unzureichender Belüftung ist eine Atemschutzmaske gemäß EN 140 mit einem Filter des Typs A oder A-P2 zu verwenden.

Handschutz:

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe aus Nitril- oder Butylkautschuk mit einer Minstdicke von 0,4 mm, geprüft gemäß EN ISO 374, verwenden.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Körperschutz:

Geeignete Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe entsprechend der Art der Tätigkeit tragen. Kontaminierte Kleidung regelmäßig reinigen oder austauschen. Freiliegende Hautbereiche können vor Arbeitsbeginn mit einer geeigneten Hautschutzcreme geschützt werden..

8.2.3 Kontrolle der Umweltexposition

Um die Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit zu minimieren, befolgen Sie die Empfehlungen im Sicherheitsdatenblatt. Verunreinigen Sie kein Wasser durch das Produkt oder seine Verpackung. Verhindern Sie, dass das Produkt oder die Verpackung in die Kanalisation, Gewässer, das Grundwasser, Flüsse, Gräben oder den Boden gelangt.

ABSCHNITT 9 – PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Paste
Farbe:	hellgrau
Geruch:	schwach
Schmelz-/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	> 200°C
Entflammbarkeit der Materialien:	keine Informationen verfügbar
untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	> 150°C
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH :	nicht anwendbar
Viskosität (20 °C):	nicht bestimmt
Löslichkeit in Wasser:	nicht bestimmt
Octanol / Wasser -Verteilungskoeffizient :	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte (20 °C):	ca. 1,25 g/cm ³
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar
Form:	Paste

9.2 Weitere Informationen

Keine weiteren Angaben.

ABSCHNITT 10 – STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Reaktivität** – Reagiert mit starken Oxidationsmitteln. Härtet unter dem Einfluss von Aminen, Mercaptanen und Lewis-Säuren aus. Reagiert exotherm mit Ätznatron, Aminen, Ammoniak, Alkoholen und Säuren.
- 10.2 Chemische Stabilität** – das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher chemischer Reaktionen** – bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Verwendungsbedingungen sowie bei Lagerung unter empfohlenen Bedingungen treten diese nicht auf.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** – direkte Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit, erhöhte Temperatur.
- 10.5 Unverträgliche Materialien** – starke Oxidationsmittel, Ätznatron, alkalische Substanzen (Ammoniak, Amine).
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** – keine bei sachgemäßer Handhabung, können aber im Brandfall auftreten (siehe Abschnitt 5.2)

ABSCHNITT 11 - TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität				
Ja.	Substanz	CAS	IN	Wert
1	Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan	1675-54-3	216-823-5	LD ₅₀ (r): > 2.000 mg/kg
2	Alkohol Benzyl / Phenylmethanol	100-51-6	202-859-9	LD ₅₀ (m): 1,610 mg/kg

Akute Toxizität - Haut				
Ja.	Substanz	CAS	IN	Wert
1	Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan	1675-54-3	216-823-5	LD ₅₀ (r): > 2.000 mg/kg
2	Alkohol Benzyl / Phenylmethanol	100-51-6	202-859-9	LD ₅₀ (rb): 2.000 mg/kg

Akute Toxizität - Einatmen				
Ja.	Substanz	CAS	IN	Wert
1	Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan	1675-54-3	216-823-5	Keine Daten verfügbar
2	Alkohol Benzyl / Phenylmethanol	100-51-6	202-859-9	LC ₅₀ (r): > 4 178 mg/l (4h)

Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut				
Epoxidharz reizt die Kaninchenhaut.				

Schwere Augenschädigung/Augenreizung				
Epoxidharz reizt das Kaninchenauge.				

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
--

Epoxidharz verursacht bei Meerschweinchen eine Hautallergie.
--

Mutagene Wirkung auf Fortpflanzungszellen
--

Keine Daten verfügbar

Karzinogenität

Keine Daten verfügbar

STOT - Exposition Einweg

Keine Daten verfügbar

STOT - wiederholte Exposition

Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahren

Keine Daten verfügbar

11.2 Informationen zu anderen Bedrohungen

Keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften oder Stoffe, die die Kriterien für PBT- und vPvB - Stoffe erfüllen .

ABSCHNITT 12 - ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

SYNTAJ EPOXID-SPACHTELMASSE A ist giftig für Wasserorganismen und kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben. Das Gemisch nicht in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Benzylalkohol

LC₅₀	Fisch	Leuciscusidus	96h:	646 mg/l
EC₅₀	Krebstiere	Daphniamagna	48h:	> 100 mg/l
EC₅₀	Krebstiere	Daphniamagna	24h:	55 mg/l
EG₀	Bakterien	Escherichia coli	48h:	1000 mg/l
EG₁₀	Bakterien	Pseudomonasputida		658 mg/l
EC₅₀	Algen	Anabaenavariabilis	3h:	35 mg/l

Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy) phenyl]propan:

Kurzzeittoxizität für Fische:

LC₅₀ Salmogairneri, Süßwasser, 96h: 2mg/L

Langzeittoxizität für Fische:

Studie wissenschaftlich nicht begründet: PEC/PNEC-Verhältnis für die aquatische Umwelt < 1.

Kurzzeittoxizität für Wasserkrebse:

EC₅₀ Daphniamagna, 48h: 1,8 mg/L

Langzeittoxizität für Wasserkrebse:

NOEC Daphniamagna : 0,3 mg/l

Algtoxizität:

E_r C₅₀ Scenedesmus capricornutum , 72h: > 11mg/L NOEC Scenedesmus capricornutum 72h: 4,2 mg/L

Die PNEC-Werte sind:

Süßwasser	0,006 mg/l
Meerwasser	0,0006 mg/l
Periodische	0,018 mg/l
Veröffentlichung	
Kläranlage.	10 mg/l
Süßwassersediment	0,996 mg/l
Meeresablagerungen	0,0996 mg/l
Boden	0,196 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

	Biologische r Abbau	Kontaktzeit	Verfahre n
<u>Benzylalkohol/ Phenylmethanol :</u> leicht biologisch abbaubar	92 - 96 %	14 Tage	OECD 301C
<u>Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy) phenyl]propan:</u> kein sofortiger biologischer Abbau	12 %	28 Tage	OECD 302B

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Daten zum Inhaltsstoff: Benzylalkohol/ Phenylmethanol

Bioakkumulation: Das Biokonzentrationspotenzial ist gering ($BCF < 100$ oder $\log Pow < 3$).

Verteilungskoeffizient, n- Octanol /Wasser ($\log Pow$): 1,10 (gemessen)

Daten für Komponente: Bis -[4-(2,3-epoxypropoxy) phenyl]propan Biokonzentrationsfaktor :

BCF: 31 L/ kg

Verteilungskoeffizient n- Octanol /Wasser: 3,242 (25°C, pH = 7,1)

12.4 Mobilität im Boden

Benzylalkohol/ Phenylmethanol

Mobilität im Boden: Das Mobilitätspotenzial im Boden ist sehr hoch (Koc zwischen 0 und 50). Angesichts der sehr niedrigen Henry-Konstante ist nicht davon auszugehen, dass die Verflüchtigung aus natürlichen Gewässern oder feuchten Böden ein bedeutender natürlicher Prozess ist.

Verteilungskoeffizient, organischer Kohlenstoff im Boden/Wasser (Koc): 16 (geschätzt)

Henry-Konstante (H): $3,37 \times 10^{-7} \text{ atm} \cdot \text{m}^3 / \text{mol}$; 25°C (gemessen)

Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy) phenyl]propan

Oberflächenspannung: 60 mN /m

Adsorptionskoeffizient (Koc) : $445 \text{ cm}^3 / \text{g}$ (20°C)

Verteilungskoeffizient n- Octanol /Wasser: 3,242 (25°C, pH = 7,1)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung – nicht bekannt.

12.6 Endokrine Disruptoren – keine Daten verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen – das Produkt hat keinen Einfluss auf die Zerstörung der Ozonschicht.

ABSCHNITT 13 - ABFALLWIRTSCHAFT

13.1 Entsorgungsmethoden

Produktreste sowie kontaminierte Verpackungen sind gemäß den geltenden schweizerischen Vorschriften zu entsorgen.

Produkt- und Verpackungsabfälle sind getrennt zu sammeln und einer zugelassenen Entsorgungsstelle oder einem autorisierten Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

Das Produkt sowie verunreinigte Verpackungen dürfen nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer, ins Grundwasser oder in den Boden gelangen.

Die Abfälle sind entsprechend ihrer Herkunft und Zusammensetzung zu klassifizieren und gemäß den geltenden Vorschriften zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen.

Leere Verpackungen dürfen nur nach vollständiger Entleerung und entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden. Nicht vollständig entleerte Verpackungen sind wie Produktabfälle zu behandeln.

Rechtsgrundlagen (Schweiz):

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

ABSCHNITT 14 – TRANSPORTINFORMATIONEN

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer** - 3082
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** - UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, NAG (Epoxidharz)
- 14.3 Transportgefahrenklassen** - 9
- 14.4 Verpackungsgruppe** - III
- 14.5 Umweltgefahren** - Das Produkt stellt eine Gefahr für die Umwelt dar .
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender** - persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.
- 14.7 Seetransport in Massengut gemäß den IMO-Instrumenten** - nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15 – RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Stoff- oder gemischspezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß folgenden Vorschriften erstellt:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

der Straße (ADR)

- Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)
- Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)
- Verordnung über die Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV, SR 814.81)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16 – SONSTIGE INFORMATIONEN

Erklärung der Abkürzungen und Akronyme:

MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration

BAT – Biologischer Arbeitsstofftoleranzwert

LC50 – (**letale Konzentration**) – eine statistisch ermittelte Konzentration einer Substanz, bei der nach Exposition oder innerhalb eines festgelegten, konventionellen Zeitraums mit dem Tod von 50 % der dieser Substanz ausgesetzten Organismen zu rechnen ist. Der LC50-Wert wird in Gewichtseinheiten der Substanz pro Volumeneinheit (mg/l) angegeben.

EC50 – (**dt. effektive Konzentration**) – mittlere effektive Konzentration, eine statistisch berechnete Konzentration, die unter bestimmten Bedingungen bei 50 % der Testorganismen eine bestimmte Wirkung im Umweltmedium hervorruft (z. B. Hemmung oder Stimulierung physiologischer Prozesse wie Enzymaktivität, Biolumineszenz, Photosynthese usw.). Dieser Parameter wird für andere Effekte als den Tod von Organismen verwendet.

LD50 – (**letale Dosis**) – ein statistisch ermittelter Wert einer Einzeldosis einer Substanz, bei dem voraussichtlich 50 % der exponierten Testorganismen sterben. Der LD50-Wert wird in Gewichtseinheiten der verabreichten Substanz pro Körpergewichtseinheit der Testtiere (mg/kg) angegeben.

ADR – Internationales **Übereinkommen** über die Beförderung **gefährlicher** Güter auf der **Straße**

PBT – persistent , bioakkumulativ , toxisch vPvB – sehr persistent , sehr bioakkumulativ

REACH – Registrierung , Bewertung , Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

CLP – Einstufung , Kennzeichnung und Verpackung , Verordnung

GHS – Globally Harmonized System (Globales Harmonisierungssystem – zur Einstufung und

Kennzeichnung von Chemikalien) DNEL – abgeleiteter No- Effect-Level – Expositionsniveau, das keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen verursacht

PNEC – vorhergesagte Nicht -Effekt-Konzentration – vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration

STOT SE 3 – Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition, Kategorie 3 Aquatic Chronic 2 – Chronische Toxizität für die aquatische Umwelt, Kategorie 2 Eye Irrit . 2 – Augenreizung, Kategorie 2

Skin Irrit . 2 – Hautreizung, Kategorie 2

Skin Sens. 1 – Hautsensibilisierung, Kategorie 1

H302 – Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

H315 – Verursacht Hautreizungen

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319 – Verursacht schwere Augenreizung

H332 – Gesundheitsschädlich bei Einatmen

H372 – Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen

H373 – Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Ausbildung:

Bevor der Benutzer mit der Arbeit mit dem Produkt beginnt, sollte er sich mit dem Sicherheitsdatenblatt, dem Etikett, den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zum Umgang mit Chemikalien und der vollständigen Produktdokumentation vertraut machen.

Personen, die mit der Beförderung gefährlicher Güter gemäß dem ADR-Übereinkommen befasst sind, sollten

im Rahmen ihrer Aufgaben geschult werden. Klassifizierungsmethode :

Zur Klassifizierung der Mischung wurde eine rechnerische Methode verwendet. Datenquellen:

- Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA)
- Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- SUVA
- OECD
- REACH Registration Dossiers

Änderungen im Sicherheitsdatenblatt: